

RS OGH 1998/9/29 5Ob220/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

GBG §86

GBG §108

Rechtssatz

Eine der Kumulierungsmöglichkeiten außerhalb des § 86 GBG, die das Gesetz selbst vorsieht, betrifft die in § 108 GBG geregelte Eintragung von Simultanpfandrechten. Hier ist das Kumulierungshindernis außer acht zu lassen, das sich daraus ergeben könnte, daß Eintragungen in verschiedenen Grundbuchseinlagen vorzunehmen sind; es ist also so vorzugehen, als bildeten alle Grundbuchseinlagen, in denen die Simultanhypothek zu verbüchern ist, eine Einheit.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/98h
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 220/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110728

Dokumentnummer

JJR_19980929_OGH0002_0050OB00220_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at